



Statuten Verein „Bike Region Voralpen - Bern | Fribourg | Thun“

Präambel

Die Mountainbike- und Fahrradszene im und rund um den Naturpark Gantrisch ist in Bewegung. Mountainbiking und Fahrradfahren liegen im Trend. Das Potential, die Voralpenregion im Dreieck zwischen den Städten Bern, Fribourg und Thun, als nachhaltige Mountainbike- und Fahrradregion zu positionieren ist gross. Viele lokale und regionale Akteure haben in den letzten Jahren in Eigenregie mit viel Energie und Herzblut in die Erstellung von Mountainbike Trails sowie Angeboten investiert. Jedoch fehlte es an überregionaler Koordination und qualitativ guten Dienstleistungen. Eine transparente und strukturierte Zusammenarbeit ist für die Vernetzung, Sensibilisierung und die Zusammenarbeit zwischen allen Akteuren sowie für die Steigerung der Wertschöpfung in der Region jedoch sehr hilfreich.

Auf Initiative der Mountainbike- und Fahrradszene und mit Unterstützung des Naturpark Gantrisch haben sich 20 Akteure aus dem Umfeld Mountainbike und Fahrrad zusammengeschlossen und die IG Bike Region Gantrisch gegründet. Die IG ist überzeugt von der Vision der Mountainbike- und Fahrradregion Voralpen im Dreieck zwischen den Städten Bern, Fribourg und Thun und dass es eine Koordinationsstelle braucht. In der Folge haben sich rasch zwei Akteure aus der Mountainbike- und Fahrradindustrie bereit erklärt, die Startfinanzierung der Koordinationsstelle zu übernehmen. Dies mit der Idee, dass weitere Finanzierungsquellen gefunden werden für eine mittel- bis längerfristige Finanzierung der Stelle.

In der Folge wurde von der IG Bike Region Gantrisch das NRP-Projekt «Aufbau Mountainbike- und Fahrradregion Gantrisch» eingereicht, um die längerfristige Finanzierung der Koordinationsstelle sicher zu stellen. Sowohl die Regionalkonferenz Bern Mittelland wie auch das Amt für Wirtschaft des Kantons Bern haben diese Projekteingabe positiv beurteilt. Die Durchführung des Projekts bedarf jedoch einer breit abgestützten Trägerschaft, die mit dem Amt für Wirtschaft vom Kanton Bern eine Projekt-Vereinbarung eingeht. Die Mitglieder der IG Bike Region Gantrisch haben sich deshalb dazu entschieden, einen Verein als Trägerschaft zu gründen.

Der neue Verein und die Koordinationsstelle sollen als Ergänzung zu den bestehenden Vereinen und Organisationen tätig sein. Durch den neuen Verein soll die Entwicklung der Mountainbike- und Fahrradregion thematisch und regional breiter abgestützt und koordiniert werden. Die Arbeiten der bestehenden Akteure für das Mountainbiking soll einfacher werden. Jeder Akteur soll sich auf sein Aufgabengebiet und seine Stärken konzentrieren können.

Dabei gilt es zu beachten, dass die rechtlichen Grundlagen und die Rollenteilung im Bereich des Fahrradfahrens auf befestigten Strassen gegeben sind. Aus diesem Grund werden sich der Verein und die Koordinationsstelle in erster Linie auf die Entwicklung des Fahrradfahrens auf unbefestigten Strassen fokussieren (Mountainbiking, E-Mountainbiking, Gravel- und Crossbiking). Trotzdem sollen Synergien für beide Bereiche genutzt werden (bspw. im Bereich Sensibilisierung von Gastro und Beherbergung).



Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "Bike Region Voralpen - Bern | Fribourg | Thun" (nachstehend „Verein“) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Er ist unabhängig und selbständig, politisch und konfessionell neutral. Der Verein verfolgt keinen kommerziellen Zweck und strebt keinen Gewinn an. Der Vereinssitz befindet sich in Schwarzenburg.

Ziel und Zweck

Art. 2.1

Der Verein hat zum Zweck, die Interessensvertretung für Vereine und Unternehmen aus dem Mountainbike- und Fahrradsektor in der Voralpenregion im Dreieck zwischen den Städten Bern, Fribourg und Thun zu übernehmen. Zudem hat der Verein zum Ziel, die Region zu einer erfolgreichen, naturnahen und nachhaltigen Mountainbike- und Fahrradregion zu entwickeln und damit Modellregion in den Kantonen Bern und Fribourg zu sein. Er schafft zu diesem Zweck eine Koordinationsstelle, welche die Geschäftsführung des Vereins übernimmt sowie das NRP-Projekt «Aufbau Mountainbike- und Fahrradregion Gantrisch» leitet.

Im Rahmen dieser Zwecksetzung verfolgt der Verein in Zusammenarbeit mit den bestehenden Akteuren die folgenden übergeordneten Ziele:

- Entwicklung zur attraktiven Mountainbike- und Fahrrad Region für Einheimische wie auch für Gäste
- Vernetzung und Sensibilisierung der bestehenden und neuen Akteure aus verschiedenen Sektoren (Bspw. Naturpark Gantrisch, Vereine, Tourismusorganisationen, Kantonale Fachstellen, Bewohner, Landeigentümer, Gemeinden, Gastronomie & Hotellerie, Fahrrad- und Sportfachhandel, Freizeitanbieter, Gäste etc.)
- Förderung der Zusammenarbeit sowie Erarbeitung einer sinnvollen Rollenteilung zwischen den bestehenden Akteuren rund um das Mountainbiking
- Grundlagen schaffen für einen institutionellen Wissenstransfer unter den Akteuren
- Erarbeitung und Umsetzung einer geeigneten Positionierung sowie eines langfristigen Strategie- und Massnahmenplans
- Gemeinsame Definition von geeigneten Routen auf Basis der Routenkonzepte des Naturpark Gantrisch sowie einer Regelung zum langfristigen Unterhalt und Finanzierung dieser
- Steigerung der Wertschöpfung in der Region im Handel, Gastronomie und Tourismus

Abgrenzung zu anderen Vereinen

Art. 2.2

Der Verein ist nicht in Konkurrenz zu anderen Mountainbike-, Fahrrad- und Tourismus-Vereinen. Sondern er vertritt die Interessen aller Mitglied-Vereine und schliesst Lücken wo notwendig. Er sorgt für eine breitere thematische und regionale Abstützung der Entwicklung der Mountainbike- und Fahrradregion und unterstützt und berät die bestehenden Vereine in deren Tätigkeit.

Mittel

Art. 3

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende finanziellen Mittel:

- a) Beiträge der Mitglieder und Gönner
- b) Subventionen und weitere Beiträge der öffentlichen Hand
- c) Spenden, Zuwendungen, Sponsoring
- d) Erträge aus der Vereinstätigkeit



Der Verein kann jederzeit Fonds oder ähnliche Gefässe eröffnen und äufnen, die der Erfüllung seines Zwecks dienen. Die Geschäftsführung sorgt für die korrekte Führung und Berichterstattung.

Art. 4

Die Beiträge der Mitglieder werden alljährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederbeiträge für natürliche Personen sowie für juristische Personen und Körperschaften können separat definiert werden.

Mitgliedschaft

Art. 5

Mitglied können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts werden, die ein Interesse am Vereinszweck haben.

Aufnahmegesuche sind an die Geschäftsführung zu richten;

- über die Aufnahme von natürlichen Personen entscheidet die Geschäftsführung
- über die Aufnahme von juristischen Personen sowie Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts entscheidet der Vorstand

Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Austritt und Ausschluss

Art. 7

Ein Vereinsaustritt ist auf Ende des Vereinsjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung an die Geschäftsführung gerichtet werden. Bei Austritt bestehen keine finanziellen Ansprüche.

Art. 8

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden; z.B. aufgrund des Nichtbezahlens des Mitgliederbeitrages oder wegen Zuwiderhandlung gegen Statuten, Zweck und Ziele des Vereins. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid mit Begründung; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Organe des Vereins

Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsführung
- d) die Rechnungsrevisoren

Mitgliederversammlung

Art. 10

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch einen Drittel der Mitglieder oder durch den Vorstand einberufen werden.



Art. 11

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens 20 Tage vor der Versammlung durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel in der ersten Jahreshälfte statt. Allfällige Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu unterbreiten.

Art. 12

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Mutationen
- e) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Budgets
- h) Wahl des/der Präsident/in
- i) Änderung der Statuten
- j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (Einreichung spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung)
- k) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisor/innen
- l) Behandlung von allfälligen Ausschlussrekursen
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses (s. auch Art. 20 und 21)

Art. 13

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen (Ausnahme lit. i und m, siehe Artikel 19). Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident/in den Stichentscheid.

Vorstand

Art. 14.1

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Er wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist eine angemessene Vertretung der Interessen der Regionen und Sektoren zu gewährleisten.

Ebenfalls im Vorstand vertreten ist mit beratender Stimme, ohne Stimmrecht, die Geschäftsführung des Vereins.

Mit Ausnahme des Präsidiums (Art. 12) konstituiert er sich selbst.

Der Vorstand kann befristete Projektgruppen und unbefristete Arbeitsgruppen einsetzen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Der Vorstand tagt mindestens zweimal pro Jahr. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.



Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Über die gefassten Beschlüsse ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Aufgaben Vorstand

Art. 14.2

- Repräsentation des Vereins Bike Region Voralpen - Bern | Fribourg | Thun
- Der Vorstand hat die strategische Führung des Vereins und Vertretung gegenüber Dritten
- Der Vorstand wählt und führt die Geschäftsführung und genehmigt deren Pflichtenheft
- Leitung der ordentlichen und der ausserordentlichen Mitgliederversammlung
- Erlass von Reglementen
- Durchsetzung der Vereinsbeschlüsse
- Information der Mitglieder über Beschlüsse und Aktivitäten
- Aufnahme von neuen Mitgliedern (juristische Personen)
- Ausschluss von Mitgliedern
- Alle Aufgaben, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

Die Geschäftsführung

Art. 15

Der Vorstand beauftragt die Geschäftsführung. Diese Tätigkeit wird entschädigt; der Vorstand schliesst mit der Geschäftsführung ein Mandat ab und legt die Entschädigung marktgerecht fest. Die Geschäftsführung setzt die Beschlüsse des Vorstands operativ um. Die Geschäftsführung führt die Vereinsrechnung. Das konkrete Pflichtenheft wird von der Geschäftsführung erstellt und vom Vorstand genehmigt.

Die Rechnungsrevisoren

Art. 16

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisor/innen jeweils für eine Dauer von zwei Jahren, welche die Buchführung kontrollieren. Die Wiederwahl ist möglich.

Rechnungsrevisoren/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie erstatten dem Vorstand zu Händen der Mitgliederversammlung Bericht.

Unterschrift

Art. 17

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zu zweien mit einem Vorstandsmitglied.

Haftung

Art. 18

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Statutenänderung

Art. 19

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder an der Hauptversammlung dem Änderungsvorschlag zustimmen.



Auflösung des Vereins

Art. 20

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 21

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen durch Beschluss der Mitgliederversammlung an eine nicht gewinnorientierte Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck in der Region Voralpen im Dreieck von Bern – Fribourg – Thun verfolgt.

Vereinsjahr

Art. 22

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr, also vom 1. Januar bis 31. Dezember. Die Vereinsrechnung ist jeweils auf den 31. Dezember des laufenden Jahres zu schliessen.

Inkrafttreten

Art. 23

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 30. November 2020 angenommen und traten mit diesem Datum in Kraft.

Schwarzenburg, 30. November 2020

Präsident/in

Claudia Ramseier

Vorstandsmitglied

Raphael Zahnd